

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, Am Weiher 5/6, 9400
Wolfsberg

Datum	16.03.2020
Zahl	WO5-ALL-650/2020 (002/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Silvia Kostmann
Telefon	050 536-66260
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

VERORDNUNG nach dem Epidemiegesetz 1950
Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16.03.2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (002/2020), mit der im Bezirk Wolfsberg Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.
- (2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 03. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Mag. Silvia Kostmann

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg;
2. alle Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg (per E-Mail),
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen. Der genaue Zeitpunkt des Anschlages möge per E-Mail rückgemeldet werden;
3. alle Bürgermeister des Bezirkes Wolfsberg (per E-Mail);
4. alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bezirk (Übermittlung durch Abt. 6 – Bildung und Sport);
5. Bezirkspolizeiinspektion 9400 Wolfsberg (per E-Mail),
mit dem Ersuchen, alle Polizeiinspektionen zu verständigen;
6. Herrn Bezirkshauptmann Mag. Georg Fejan, i m H a u s e (per E-Mail);
7. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 - Gesundheit und Pflege, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail abt5.post@ktn.gv.at);
8. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 6 - Bildung und Sport, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; (per E-Mail abt.6.post@ktn.gv.at);
9. Kärntner Gemeindebund, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; (per E-Mail gemeindebund@ktn.gde.at);
10. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Landespressedienst, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail: abt1.lpd@ktn.gv.at),
mit dem Ersuchen um Beteiligung der Medien;
11. Kärntner Landeszeitung (per E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at);

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 16. März 2020

Abgenommen am _____